

Lizenzvertrag

zwischen

Herrn

Karl Herkenrath

Halbergstraße 68

D - 66 121 Saarbrücken

- nachstehend LG genannt -

und

den Firmen

Ketten wulf GmbH

Zum Hohenstein 15

D - 59 889 Eslohe- Kückelheim

vertreten durch ihre Gesellschafter

Herren Erich Wulf, Günter Wulf

- nachstehend LN genannt -

Präambel:

Der LG ist verfassungsberechtigt über eine Erfindung, die ein selbsteinstellendes Kettenrad betrifft. Für dieses selbsteinstellende Kettenrad ist am 12.11.1993 die europäische Patentanmeldung 93 118 346.1 (Veröffentlichungsnummer 0 599 156 A1) eingereicht worden. Die Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Patenten ist am 05.02.1997 erfolgt. Gemäß Mitteilung des Europäischen Patentamtes vom 10.12.1997 ist kein Einspruch gegen die Erteilung des Patenten erhoben worden.

Das europäische Patent gilt für die Staaten Deutschland, Frankreich und Italien. In den genannten Staaten hat das europäische Patent die gleiche Wirkung wie ein nationales Patent.

Die Einreichung der europäischen Patentanmeldung war von der Arbeitgeberin des LG, der Firma PWH Anlagen + Systeme GmbH, veranlaßt worden. Die Firma Krupp Fördertechnik GmbH, ist in die Rechte und Pflichten der PWH Anlagen + Systeme GmbH eingetreten, und hat die Erfindung dem LG aufgrund des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (§ 16 Abs. 1 ArbEG) freigegeben, wobei sie sich ein nichtausschließliches Recht (§ 16 Abs. ArbEG) zur Benutzung der Erfindung vorbehalten hat. Sodann ist die Patentanmeldung auf den LG übertragen worden.

Der LN ist daran interessiert, an dem vorgenannten europäischen Patent und den darauf beruhenden nationalen Patenten eine Lizenz zu erwerben.

Es wird daher folgendes vereinbart:

§ 1

- 1.1 „Vertragsschutzrechte“ sind das in der Präambel erwähnte europäische Patent und die darauf beruhenden nationalen Patente für Deutschland, Frankreich und Italien.
- 1.2 „Vertragsgegenstand“ ist jedes selbsteinstellende Kettenrad, das mindestens ein Merkmal der Vertragsschutzrechte aufweist.
- 1.3 „Vertragsgebiet“ sind alle Länder, für die ein Vertragsschutzrecht angemeldet bzw. erteilt worden ist.

§ 2

- 2.1 Der LG erteilt dem LN eine ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz an den Vertragsschutzrechten für das Vertragsgebiet. Diese Lizenz ist auf die Anwendungsbereiche aller Arten von Laschenkettten Rollen-, Buchsen-, Zahn- und Förderketten beschränkt. Die Lizenz bezieht sich nicht auf Rundstahlketten. Der LN ist berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- 2.2 Der LG verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die Vertragsschutzrechte aufrechtzuerhalten und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen.

- 2.3 Die Kosten für die Aufrechterhaltung und die Verteidigung der Vertragsschutzrechte trägt der LN, und zwar wird der LN nach Vorlage der Rechnungen des den LG in Sachen der Vertragsschutzrechte vertretenden Patentanwalts die Rechnungsbeträge so rechtzeitig auf das Konto des Patentanwalts überweisen, daß die betreffende Zahlung und/oder Maßnahme fristgerecht durchgeführt werden kann.
- 2.4 Der LN trägt auch die Kosten, die dem LG im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.
- 2.5 Der LN ist berechtigt, die Kosten gemäß Ziffer 2.3 mit den in dem betreffenden Kalenderjahr fällig werdenden Lizenzgebühren (§ 4) zu verrechnen.
- 2.6 Eine Kopie der betreffenden europäischen Patentschrift (mit der Veröffentlichungsnummer EP 0 599 156 B1) liegt dem LN vor.

§ 3

- 3.1 Der LG versichert, daß ihm keine Vorbenutzungsrechte Dritter bekannt sind und daß beim Zustandekommen der Erfindung keine Kenntnisse Dritter verwendet worden sind.
- 3.2 Über die Versicherung gemäß Ziffer 3.1 hinaus übernimmt der LG keine Haftung für die Schutzfähigkeit des Vertragsgegenstandes bzw. die Rechtsbeständigkeit der Vertragsschutzrechte und nicht dafür, daß

durch die Herstellung und/oder Benutzung des Vertragsgegenstandes keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3.3 Der LG übernimmt keine Haftung für die Leistungsfähigkeit des Vertragsgegenstandes; auch nicht für die Herstellbarkeit in Serie, für die Absetzbarkeit und Marktgängigkeit des Vertragsgegenstandes sowie dafür, daß keine vergleichbaren Konkurrenzprodukte vorhanden sind. Insbesondere übernimmt der LG keine Haftung dafür, daß der Vertragsgegenstand von Behörden, Untersuchungsämtern, technischen Überwachungsvereinen und ähnlichen Institutionen, die über die Verwendbarkeit zu entscheiden haben, genehmigt wird. Der LG wird jedoch den LN bei seinen Bemühungen um die Erteilung einer solchen Betriebsgenehmigung, sofern sie erforderlich ist, behilflich sein.

3.4 Sollten sich aus der Verwertung des Vertragsgegenstandes Produzentenhaftungsansprüche gegen den LG ergeben, die in dem System des Vertragsgegenstandes ihre Ursache haben, so wird der LN den LG von solchen Ansprüchen freistellen.

3.5 Der LG wird bei der Entwicklung, und den Erstaufträgen sowie bei der Fertigung eines oder mehrerer Kettenräder den LN beratend unterstützen und die erforderlichen Zeichnungen zur Verfügung stellen. Wird das Kettenrad in eine Testversuchsanlage eingebaut, sind alle Phasen durch Bilder bzw. Zeichnungen mit technischen Angaben zu dokumentieren. Nach Abschluss des Testversuchs sind dem LG die kompletten Testergebnisse in Kopie zu übergeben.

§ 4

- 4.1 Als Gegenleistung für die Erteilung der Lizenz zahlt der LN an den LG für jeden verkauften Vertragsgegenstand bzw. für jedes verkaufte Einzelteil des Vertragsgegenstandes eine Lizenzgebühr in Höhe von 6 % des Nettoverkaufserlöses, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist es zum Erhalt von Aufträgen erforderlich, besondere Preisnachlässe zu machen, so können LN und LG vorher in Besonderen Fällen eine niedrigere Lizenzgebühr vereinbaren.
- 4.2 Unter Nettoverkaufserlös ist der von dem LN seinen Kunden in Rechnung gestellte Bruttorechnungsbetrag zu verstehen, abzüglich der darin enthaltenen Kosten für Fracht, Verpackung und Versicherung, soweit sei getrennt in der Rechnung ausgewiesen sind, und ohne die dem Kunden in Rechnung gestellte gesetzliche Umsatzsteuer.
- 4.3 Für die Lizenzgebühr gemäß Ziffer 4.1 ist es unerheblich, ob die Vertragsgegenstände und/oder deren Einzelteile durch den LN oder durch einen seiner Unterlizenznehmer verkauft worden sind.
- 4.4 Die Abrechnung der Lizenzgebühr erfolgt halbjährlich, sie ist spätestens 15 Tage nach Ende jedes Kalenderhalbjahres vorzulegen. Der Abrechnung ist eine Aufstellung über die verkauften Vertragsgegenstände beizufügen. Gleichzeitig mit der Vorlage der Abrechnung ist die Lizenzgebühr zu zahlen.

- 4.5 Einen Monat nach dem in Ziffer 4.4 genannten Fälligkeitstag für die Zahlung der Lizenzgebühr tritt Verzug ein. Lizenzgebühren, die mit Verzug gezahlt werden, sind entsprechend dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank plus 1% zum Fälligkeitszeitpunkt zu verzinsen.

§ 5

- 5.1 Der LN ist verpflichtet, über die Lieferung von Vertragsgegenständen getrennt Buch zu führen, und zwar unter Angabe der Lieferungsdaten, der Anzahl und der Abnehmer.
- 5.2 Der LG ist berechtigt, durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer jederzeit - jedoch nicht öfter als einmal je Kalenderjahr - die vorgenannten Bücher und die dazugehörigen Unterlagen auf seine Kosten prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung hat der LN zu erstatten, wenn das Prüfungsergebnis gegenüber den Lizenzabrechnungen seit der letzten Prüfung um mindestens 3% differiert.

§ 6

- 6.1 Diese Vertrag tritt am 1.6.2002 in Kraft. Er endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem zuletzt ablaufenden Vertragsschutzrecht.

6.2 Jeder Vertragspartner hat das recht, den Vertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ihn der andere Vertragspartner durch Nichterfüllung einer von ihm übernommenen Verpflichtung verletzt und es unterläßt, die Vertragsverletzung innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Abmahnung durch den Vertragspartner zu beseitigen. Durch die Kündigung wird das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen.

6.3 Dem LG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, daß die für die ersten zwei Vertragsjahre gezahlte Lizenzgebühr nicht insgesamt mindestens DM 24.000,00 (i.W. vierundzwanzigtausend DM) und für jedes weitere Jahr danach nicht mindestens DM 36.000,00 (i.W. sechsunddreißigtausend DM) beträgt. Die Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des dritten Vertragsjahres ausgesprochen werden.

6.4 Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages vor Ablauf der Vertragschutzrechte darf der LN bereits hergestellte Vertragsgegenstände, soweit der Vertrieb nicht gesetzlich oder gerichtlich verboten ist, noch für eine Aufbrauchsfrist von sechs Monaten unter Zahlung der Lizenzgebühr in Verkehr bringen. Eine weitere Herstellung von Vertragsgegenständen ist jedoch nicht zulässig.

7.1 Erfüllungsort

7.2 Erfüllungsort

§ 7

7.1 Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird der Wohnsitz des LG vereinbart. Eine Änderung seines derzeitigen Wohnsitz wird der LG dem LN unverzüglich mitteilen.

7.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluß der Durchführung und der Beendigung des Vertrages ergeben, gilt ausschließlich deutsches Recht. Zur erstinstanzlichen Entscheidung derartiger Streitigkeiten ist das Landgericht Saarbrücken ausschließlich zuständig.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht, die Vertragspartner verpflichten sich viel mehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen Regelungen nicht erzielbar sein, kann jeder Vertragspartner den Vertrag fristlos kündigen.

Saarbrücken, den 21.4.2002

Karl Herkenrath

Karl Herkenrath

Eslöhe-Kückelheim, den 17.04.2002

Ketten - Wulf

~~Betriebs-GmbH~~

Gelenkketten & Kettenradfabrik

59889 Eslöhe-Kückelheim

Friedrich-Wulf-Straße 10
Tel.: 0 29 73 / 80 10